

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Gemäß E-Mail-Verteiler

Auskunft erteilt  
Herr Urs Pochciol  
Zimmer 503  
T: +49(0)421 361 89240  
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:  
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
Mein Zeichen 028-1  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21.12.2017

## **Rundschreiben Nr. 07/2017**

### **Neue EU-Schwellenwerte Neues Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Jahres 2018 ergeben sich einige Neuerungen, über welche ich Sie mit diesem Rundschreiben informiere:

#### **I. Neue EU-Schwellenwerte**

Die EU-Kommission hat die in den EU-Vergaberichtlinien genannten EU-Schwellenwerte mit Verordnungen vom 18. Dezember 2017, mit Wirkung zum 01. Januar 2018 neu festgelegt. Für Vergabeverfahren, welche ab dem 1. Januar 2018 begonnen werden, gelten daher die nachstehenden neuen EU-Schwellenwerte. Werden diese Schwellenwerte erreicht oder überschritten, sind verbindlich EU-weite Vergabeverfahren durchzuführen.

**Dienstgebäude**  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen  
[www.wirtschaft.bremen.de](http://www.wirtschaft.bremen.de)

 **Eingang**  
Martinistraße 28  
28195 Bremen

 **Martinistraße**  
Bus Linie 25

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0**  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Die Schwellenwerte liegen für die unterschiedlichen Vergabearten bei:

Vergabeart	Schwellenwert in EUR
<b>Klassische Auftragsvergaben (2014/24/EU):</b>	
Baufträge	5.548.000
Liefer-/Dienstleistungsaufträge und freiberufliche Leistungen	221.000
Für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen verbleibt der Schwellenwert unverändert bei:	750.000
<b>Konzessionsvergaben (2014/23/EU):</b>	
	5.548.000
<b>Vergaben im Sektorenbereich //(2014/25/EU) und im Bereich von Verteidigung/Sicherheit:</b>	
Baufträge	5.548.000
Liefer-/Dienstleistungsaufträge	443.000

## II. Neues Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2017)

Als Allgemeine Geschäftsbedingung unterliegen die in der VOB/B enthaltenen Klauseln im Einzelnen der AGB-Kontrolle nach dem BGB. Allerdings ist die VOB/B insoweit privilegiert, als dass eine Kontrolle nicht stattfindet, solange die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB). Die Formulare des Vergabehandbuches wurden vor dem Hintergrund überarbeitet, diese Privilegierung nicht durch Abweichungen von der VOB/B zu gefährden.

### 1. Im VHB 2017 berücksichtigte Änderungen

Das bisherige Vergabehandbuch des Bundes lag in der Fassung 2008 (teilweise mit Änderungen bis hin zu einem Stand April 2016) vor. In der Neufassung (VHB 2017) wurden Anpassungen aufgrund der

- Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A (Juli 2016),
- neu eingeführte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und
- der gesetzlichen Neuregelung des Bauvertragsrechts im BGB (Januar 2018)

vorgenommen und die Formulare darüber hinaus von einigen in die Jahre gekommenen Regelungen „entschlackt“.

- ➔ Das VHB 2017 enthält drei neue Formulare: Das Formular
  - 124LD ist eine an das Formular 124 für Bauleistungen angelehnte Eigenenerklärung zur Eignung speziell für den Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

- 315 ist eine Checkliste für die erste Durchsicht der Angebote
  - 637 ist ein Absageschreiben für Vergaben im Anwendungsbereich der UVgO.
- ➔ Überarbeitet wurden insbesondere die Zusätzlichen und die Besonderen Vertragsbedingungen, sowie das Formular 421, welches aufgrund der Rechtsprechung künftig „nur“ noch Forderungen aus der Vertragserfüllung, nicht mehr jedoch für Mangelgewährleistungsansprüche nach der Abnahme sichert.
- ➔ Entfallen ist das bisherige Formular 411 „Bautagebuch“, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass dieses Bautagebuch unter Nutzung elektronischer Programme geführt wird. Das neue Formular 411 enthält „Richtlinien zur Führung eines Bautagebuches“.

## **2. AGB-Kontrolle aufgrund von der VOB/B abweichender Regelungen**

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B als gesamtem Regelwerk empfiehlt die zentralen Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben in den Vergabeunterlagen keine von der VOB/B abweichenden Regelungen vorzugeben. Enthalten die Vergabeunterlagen Abweichungen von der VOB/B, so dass die AGB-rechtliche Privilegierung entfällt, gilt Folgendes:

### **a) Vertragsabschluss (Zuschlag) bis zum 31.12.2017**

Als Maßstab für eine AGB-Kontrolle gilt das BGB in seiner Fassung bis zum 31.12.2017. Für diese „Altverträge“ ändert sich durch die neue Rechtslage nichts.

### **b) Vertragsabschlüsse am/ab dem 01.01.2018**

Als Maßstab für eine AGB-Kontrolle gilt das BGB in seiner Fassung ab dem 01.01.2018. Es kann nicht sicher abgeschätzt werden, wie sich diese Änderung auf das Ergebnis einer ggf. durchgeführten AGB-Kontrolle auswirkt. Sicherheit hierüber wird es erst durch gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung geben. Die zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben wird die weitere Entwicklung genau beobachten und ggf. ergänzende Handlungsempfehlungen herausgeben. Da sich das BGB durch die Neuerungen im Bauvertragsrecht in zentralen Fragen aber eher an die VOB/B annähert als sich von dieser entfernt, steigt mit der Neuregelung des Bauvertragsrechts im BGB nicht notwendig das Risiko der Unwirksamkeit einzelner VOB/B-Bestimmungen.

Es empfiehlt sich jedoch, Abweichungen von der vollständigen Einbeziehung der VOB/B in der Vergabeakte zu dokumentieren.

## **3. Geltung des VHB 2017/ Nutzung der VHB-Formulare**

Das neue VHB 2017 gilt ab dem 01.01.2018 und ist für Bundesbehörden bzw. in der Bundesauftragsverwaltung ab dann anzuwenden. Mit dem Rundschreiben

„**Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes**“ vom 08.12.2017 hat das BMUB jedoch eine Übergangsfrist, bis zum 01. Juli 2018 für Formulare, die in elektronische Systeme integriert werden müssen, gesetzt.

Für die öffentlichen Auftraggeber in der Freien Hansestadt gibt es keine Stichtagsregelung. Die von der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben bereitgestellten Formulare ([www.vergabeinfo.bremen.de/kompass](http://www.vergabeinfo.bremen.de/kompass), [www.fastforms.de/bremen](http://www.fastforms.de/bremen)) können weiterhin genutzt werden. Die Formulare werden von der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben in den kommenden Wochen sukzessive angepasst werden, es sind also weiterhin stets aktuelle Formulare für jedes neue Vergabeverfahren herunterzuladen.

Die im AI Vergabemanager (Vollversion) bereitgestellten Formulare werden durch einen neuen Workflow bis zum Stichtag ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Susann Blaseio

Anlagen  
DV 2014-23 KVR  
DV 2014-24 KVR  
DV 2014-25 KVR  
VHB 2017